

Impfen als Weg in die Normalität

Modellprojekt der Landeshauptstadt Schwerin nach Corona-LVO § 13b

Ansatz

Für Personen mit ausreichendem Impfschutz entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines Schnelltestergebnisses, soweit es nach den §§ der Corona-LVO vorgeschrieben ist.

Beschreibung:

Ein umfassender Impfschutz der Bevölkerung ist das strategische Ziel der Bundesregierung, um die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens aufheben zu können. Hierbei ist zwischen zwei Aspekten zu unterscheiden: zum einen sind Restriktionen nicht mehr zu rechtfertigen, wenn jeder und jedem Einzelnen ein individuelles Impfangebot unterbreitet wurde und damit der jeweils individuelle Schutz vor schwerer Erkrankung möglich ist. Die Bundeskanzlerin gibt an am 21.09.2021 dieses Ziel erreicht haben zu wollen.

Zum anderen wird das Ziel der Herdenimmunität, analog der Impfkampagne gegen Masern, verfolgt, womit SARS-CoV-2 eradiziert werden könnte. Die für das Erreichen der Herdenimmunität notwendige Durchimpfungsrate wurde für den Wildtyp mit 60% angegeben, für die „britische“ Mutation werden höher Werte (70%-80%) angenommen.

Bis zum Erreichen der o.g. Ziele werden Öffnungsschritte der LVO mit erweiterten Teststrategien flankiert. Damit soll der noch weitestgehend ungeschützten Bevölkerung eine risikoarme Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Auch hier stehen zwei unterschiedliche Strategien nebeneinander, die sich zum Teil ergänzen (Anlage VI):

1. Systematische kohortenbasierte Testung:

In Schulen und Kindertagesstätten, vermehrt auch an Arbeitsstätten unterziehen sich alle anwesenden Personen regelmäßig einem Schnelltest. Hierdurch gelingt es, Infektionscluster schnell zu identifizieren und Ausbrüche einzugrenzen oder zu verhindern. Dieses Testerfordernis wird in MV in den Verordnungen zur Schule, Kita und Pflege gesondert definiert

2. Unsystematische anlassbezogene Testung:

Ziel ist hier der Ausschluss einer Infektiosität zum Zeitpunkt des Tests. Damit soll das individuelle Risiko, bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder dem Besuch von Kultureinrichtungen eine SARS-CoV-2-Infektion zu verbreiten reduziert werden. Die Validität („Gültigkeit“) des Tests wird mit einem Tag angegeben (in MV 24 Stunden, in anderen Bundesländern Kalendertag). Dieses Testerfordernis wird in MV in der Corona-LVO festgelegt.

Sensitivität der Antigen-Schnelltests:

Für den Erfolg der beiden o.g. Strategien sind unterschiedliche Parameter entscheidend.

Für die systematische Testung (1) wurde nachgewiesen, dass die Test-Sensitivität eine untergeordnete Rolle spielt. Hier ist das Intervall der Testungen – mindestens zweimal in der Woche – und die Zeit bis zur Übermittlung des Testergebnisses die entscheidenden Parameter (Anlage I).

Für die unsystematische Testung ist die Sensitivität des Tests und die Einordnung des Testergebnisses durch die/den Probandin/en (hier: Einhaltung der AHA+L-Regeln) entscheidend. Die Sensitivität der derzeit verfügbaren Antigenschnelltests wird von den Herstellern größtenteils mit >95% angegeben <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2>. Forscherinnen des B-Fast-Netzwerkes haben zusammengetragen, dass mit bis teilweise unter 50% deutlich niedrigere Sensitivitäten als in den Herstellerangaben in der Praxis festgestellt wurden (Anlage II). Hinzu kommt, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Testung auch innerhalb der zugelassenen 24 Stunden der negative prädiktive Wert eines negativen Tests deutlich sinkt.

Einordnung der Impfung:

Unmittelbares Ziel der derzeitigen Impfkampagne ist die Reduktion des individuellen Erkrankungsrisikos des/der Geimpften. Hierfür liegen für die drei, derzeit in MV angewendeten Impfstoffe eindeutige Studiendaten vor. Dieser Ratio liegt auch die Impfpriorisierung der Impf-VO zu Grunde.

Ein weiteres Ziel – und für das Erreichen einer Herdenimmunität unabdingbar – ist die Verhinderung der Übertragung der Infektion (Transmission) durch eine stattgehabte Impfung. Hierfür ist die Studienlage noch nicht so breit: Im Fachblatt The Lancet veröffentlichte Daten aus Israel zeigen eine Verhinderung der Transmission für BioNTech in 75% der Fälle (Anlage III), Daten aus Großbritannien einen etwas geringeren Effekt für den Impfstoff von AstraZeneca 67% (Anlage IV). Kürzlich wurde die Verhinderung einer Übertragung nach BioNTech-Impfung auch in einem Schweriner Seniorenheim beobachtet (Anlage V). Es ist also die Annahme gerechtfertigt, dass eine stattgehabte Impfung die Wahrscheinlichkeit einer SARS-CoV-2-Übertragung um 70% reduziert. Die Erstimpfung muss dabei nach beiden oben genannten Studien 4 Wochen zurückliegen.

Impfstatus als Ersatz eines Antigen-Schnelltests:

Aus den vorgenannten Überlegungen folgt, dass ein ausreichender Impfstatus (4 Wochen nach Erstimpfung) eine mindestens ähnliche Sicherheit vor der Weiterverbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion bietet wie ein negatives Ergebnis eines anlassbezogen durchgeführten Antigenschnelltests. Aus diesem Grund ist die Verpflichtung vollständig geimpfter Personen zu solchen Tests zu hinterfragen. In einem ersten Schritt soll in der Landeshauptstadt Schwerin modellhaft versucht werden, diese Verpflichtung für jenen Personenkreis auszusetzen.

Ethik des „Impfprivilegs“:

Unbeachtlich der Fragestellung, ob man die Inanspruchnahme von Grundrechten als Privileg bezeichnen kann, besteht die Frage, ob der Gruppe der Geimpften mehr Rechte eingeräumt werden können als der Gruppe der Ungeimpften, solange noch nicht jedem und jeder ein Impfangebot unterbreitet werden konnte. In unserem Fall werden den Geimpften jedoch keineswegs mehr Rechte eingeräumt. Es werden vielmehr genau die nach Corona-LVO allen Bürgerinnen und Bürgern eingeräumten Möglichkeiten gleichermaßen eröffnet. Lediglich das Testerfordernis entfällt und wird durch ein gleich wirksames Instrument ersetzt.

Durchführung:

Per Allgemeinverfügung wird für die Fälle, in denen die Verpflichtung zu Schnelltests anlassbezogen aus der Corona-LVO hervorgeht, eine Befreiung für den Personenkreis mit einem ausreichenden Impfschutz verfügt.

Die Beobachtung erfolgt durch das örtliche Gesundheitsamt in dem Sinne, dass die Entwicklung der Inzidenzzahl im Kontext der landes- und bundesweiten Entwicklung eingeordnet wird. Darüber hinaus wird in der Kontaktnachverfolgung die Identifikation von Clustern in den einschlägigen Bereichen (z.B. Kultureinrichtungen, körpernahe Dienstleistungen) gesondert überwacht. Eine Kooperation mit einer Hochschule wird angestrebt.

Ziel:

Es soll dokumentiert werden, dass der Nachweis eines ausreichenden Impfstatus Öffnungsschritte mindestens ebenso gut absichert, wie der Nachweis eines negativen anlassbezogenen Schnelltests. Damit einher geht zu einer klaren Perspektive hin zu mehr gesellschaftlichen Möglichkeiten mit Fortschritt der Impfkampagne, ein schrittweiser Ausstieg aus dem zweiten Weg der Schnellteststrategie (s.o.) und damit eine erhebliche Ressourcenschonung durch Vermeidung unnötiger Schnelltests.

(Gez.)

Andreas Ruhl/Bernd Nottebaum/Rico Badenschier

Ansprechpartner:

Dr. Rico Badenschier

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2 - 6

0385 545-1000

ob@schwerin.de